

Gesetzentwurf

Fraktion der FDP

Hannover, den 10.06.2013

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Regelung der Informationsfreiheit in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Informationsfreiheitsgesetz (Nds. IFG)

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den in § 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Aufzeichnungen,
2. Informationsträger alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können,
3. Behörden alle Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sich die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedienen oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wird,
4. auskunftspflichtige Stellen die in § 3 bezeichneten Stellen.

§ 3

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen und Personen des privaten Rechts bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, auch, soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen.

(2) Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht

1. gegenüber dem Landtag und seinen Ausschüssen, soweit er im Rahmen der Gesetzgebung tätig geworden ist,

2. gegenüber Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind,
3. gegenüber dem Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist,
4. gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen, soweit sie Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), zuletzt geändert am 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen,
5. für Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung sowie der Innenrevisionen der in Absatz 1 genannten Stellen einschließlich ihrer Berichte,
6. für Unterlagen, die Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen enthalten,
7. soweit die in Absatz 1 genannten Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben,
8. wenn Aufgaben wahrgenommen werden, die der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts oder der Verwaltung von Beteiligungen der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft an Unternehmen des privaten Rechts, soweit diese am Wettbewerb teilnehmen, dienen.

§ 4

Informationsfreiheit

Jede natürliche Person und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei den in § 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen.

§ 5

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben grundsätzlich nach Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.

(3) ¹Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. ²Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. ³Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(4) ¹Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung. ²Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.

(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.

§ 6

Antragstellung

(1) ¹Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden; der schriftliche Antrag kann auch elektronisch übersandt werden. ³Der Antrag muss nicht begründet werden.

(2) ¹Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. ²Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die angerufene auskunftspflichtige Stelle sie zu beraten.

(3) ¹Der Antrag soll bei der auskunftspflichtigen Stelle gestellt werden, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. ²§ 5 Abs. 2 bleibt unberührt. ³Ist die angerufene Stelle nicht die auskunftspflichtige Stelle, so hat die angerufene Stelle die nach Satz 2 zuständige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen.

(4) ¹Im Fall des § 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz besteht der Anspruch gegenüber derjenigen Behörde, die sich einer natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. ²Im Falle der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen.

§ 7

Bescheidung des Antrages

(1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des hinreichend bestimmten Antrags bei der Stelle zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

(3) ¹Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. ²Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung unter Angabe der maßgeblichen Gründe schriftlich zu informieren.

(4) Wird der Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 oder 3 genannten Frist beschieden, gilt dies als Ablehnung.

(5) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 1. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 9. Dezember 2011 (Nds.GVBl. S. 471), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) ¹Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. ²Entsprechendes gilt, wenn sich der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(7) Gegen die ablehnende Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig.

§ 8

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Informationen die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde,
2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde,
3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde,
4. wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes Niedersachsen im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

§ 9

Schutz des Entscheidungsbildungsprozesses

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll bis zur ersten Sachentscheidung abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Auskünfte, Ergebnisse von Beweiserhebungen), die lediglich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Grundlagen der zu treffenden Entscheidung bilden beziehungsweise noch einer Bewertung bedürfen, ohne ihrerseits Entscheidungsvorschläge zu enthalten.

(3) Der Antrag soll abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs und alsbald vernichtet werden sollen, weil sie nicht erforderlich und geeignet sind, die getroffene Entscheidung sowie den maßgeblichen Entscheidungsprozess einschließlich der beteiligten Stellen nachvollziehbar und überprüfbar zu dokumentieren.

(4) Geheim zu halten sind Protokolle von Beratungen, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist, einschließlich der sich im Besitz dieses Gremiums befindlichen Beratungsunterlagen sowie Unterlagen, die durch die Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Niedersachsen vom 30. November 1982 in der jeweils geltenden Fassung geschützt sind.

(5) Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann abgelehnt werden, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Informationen die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt.

(6) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen.

§ 10

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen.

(2) ¹Soll Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die auskunftspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Absatzes 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekenn-

zeichnet sind. ³Soweit die auskunftspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 11

Schutz personenbezogener Daten

(1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden, es sei denn,

1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt,
2. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten,
3. die oder der Betroffene hat in die Übermittlung eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der oder des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der oder des Betroffenen liegt,
4. die antragstellende Person trägt ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen substantiiert vor und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.

(2) ¹Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. ²Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Einwilligung der Betroffenen

In den Fällen der §§ 10 und 11 ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die Betroffene oder den Betroffenen um Einwilligung in die Freigabe der begehrten Informationen.

§ 13

Beschränkter Informationszugang

(1) ¹Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 8 bis 11 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen begehrten Informationen. ²Soweit und solange eine Abtrennung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(2) Die in §§ 8, 9 und 11 genannten Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse der Bekanntgabe zu berücksichtigen und gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen ist.

(3) Der Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt kann nicht unter Berufung auf §§ 8 bis 10 abgelehnt werden.

§ 14

Trennungsprinzip

Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 8 bis 11 und 13 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 15

Anrufung der oder des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

(1) ¹Jeder kann die oder den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht. ²Diese oder dieser überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit werden durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.

(3) ¹Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Niedersächsische Beauftragte oder den Niedersächsischen Beauftragten für Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ²Der oder dem Niedersächsischen Beauftragten für Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren/seinen Fragen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen,
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren.

³Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. ⁴Stellt die Landesregierung im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Niedersächsischen Beauftragten für Informationsfreiheit persönlich oder von ihr oder ihm schriftlich, besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) ¹Die oder der Niedersächsische Beauftragte für Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen des Informationsfreiheitsrechts. ²Sie oder er berät die Landesregierung und die sonstigen in § 3 Abs. 1 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. ³Auf Ersuchen des Landtages, des Eingabenausschusses des Landtages oder der Landesregierung soll die oder der Niedersächsische Beauftragte für Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgängen nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. ⁴Auf Anforderung des Landtages, der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages hat die oder der Niedersächsische Beauftragte für Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. ⁵Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. ⁶Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ⁷Schriftliche Äußerungen gegenüber dem Landtag sind gleichzeitig der Landesregierung vorzulegen.

(5) ¹Stellt die oder der Niedersächsische Beauftragte für Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 3 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. ²Bei erheblichen Verletzungen des Informationsfreiheitsrechts beanstandet sie oder er dies

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte des Landes Niedersachsen gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Minister, im Bereich der Verwaltung gegenüber dem für die Aufsichtsbehörde verantwortlichen Minister,
2. im Bereich der der Aufsicht des Landes Niedersachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ,
3. im Bereich des Landtages und des Landesrechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten.

³Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. ⁴Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Niedersächsische Beauftragte für Informationsfreiheit eine weitere Beanstandung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1 an die Landesregierung, in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nr. 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde.

(7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 16

Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 17

Evaluierung

¹Das Niedersächsische Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes ist zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten zu evaluieren. ²Hierzu führen alle informationspflichtigen Stellen Statistiken über sämtliche Anträge nach diesem Gesetz.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG)

Das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 580) bleibt unberührt.

Begründung

Zu Artikel 1:

A. Anlass

Das Niedersächsische Informationsfreiheitsgesetz will in erster Linie die Transparenz und damit die Akzeptanz des Verwaltungshandelns erhöhen. Zudem ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden und entsprechend qualifizierte Vorschläge zur besseren Gestaltung eines Vorhabens einbringen zu können. Auch wird das Kostenbewusstsein der Verwaltung noch weiter geschärft, weil Nachfragen von Bürgern einen Rechtfertigungsdruck erzeugen.

Es wird auf eine beschleunigte Abwicklung von Informationsersuchen hingewirkt, indem spätestens nach zweimonatiger Untätigkeit ein ablehnender Verwaltungsakt fingiert und damit die Möglichkeit der Widerspruchseinlegung geschaffen wird. Zudem wird das Informationsrecht nachhaltig gestärkt durch die Einführung der oder des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit, sich bei Unzufriedenheit mit der Bearbeitung eines Informationsanliegens an diese oder diesen zu wenden.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zur Einzelbegründung ist folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Das Gesetz begründet ein Informationsrecht ohne Darlegung eines berechtigten Interesses an der Kenntnis des jeweiligen Vorgangs. Im Gegenteil obliegt es im Rahmen ihrer Zuständigkeit der angerufenen Stelle, eine etwaig ablehnende Haltung zu begründen. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

Zu § 2:

In den Nummern 1 und 2 werden die Begriffe der Informationen und Informationsträger umfassend und offen formuliert, sodass künftige Entwicklungen bereits mit abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten sowie Tonaufzeichnungen unabhängig von der Art des Speichermediums. Sie können elektronisch (z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sein.

Der Begriff der Behörde wird in Nummer 3 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, folgt also dem funktionalen Behördenbegriff. Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen (Bsp.: Abschleppunternehmer), unterliegen gemäß § 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz erste Alternative ebenfalls dem Anwendungsbereich des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes. Ist einer Privatperson die selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe übertragen worden, liegt also ein Fall der Beleihung vor, ist diese durch § 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz zweite Alternative klarstellend ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Als öffentlich-rechtlich ist eine Aufgabenstellung dabei nicht nur dann anzusehen, wenn die übertragene Aufgabe durch eine öffentlich-rechtliche Bestimmung auferlegt worden ist. Im Interesse einer Straffung des Gesetzestextes wurde der Begriff „auskunftspflichtige Stelle“ eingeführt. Er umfasst neben den Behörden (einschließlich Beliehenen und Verwaltungshelfern) jeweils auch Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts. Durch die Bezugnahme auf § 3 wird deutlich, dass die in § 3 Abs. 1 benannten Stellen mit Ausnahme der in Absatz 2 benannten Bereiche gemeint sind.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 schließt nunmehr auch den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung des Landes Niedersachsen, also ihrer Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, ein. Das Wort „ihrer“ dient dabei allein der Abgrenzung zu Bundeseinrichtungen. Die Einbeziehung gilt auch im Fall, dass Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt wird, sofern dieses keine Spezialregelung enthält, das dem Niedersächsischen Landesrecht als höherrangiges Recht vorgehen würde.

Nicht in die staatliche Organisation eingegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 4 WRV), sind nicht umfasst. Soweit eine öffentliche Aufgabe in einer privatrechtlichen Organisationsform erfüllt wird, z. B. durch Beteiligungsunternehmen des Landes Niedersachsen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft, kann ein Anspruch nach dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz nur im Ausnahmefall gegen diese geltend gemacht werden, nämlich wenn diese als Beliehene oder Verwaltungshelfer tätig werden.

Gemäß Absatz 2 Nr. 1 besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit der Landtag im Rahmen der Gesetzgebung tätig wurde; kein Informationsanspruch ist auch hinsichtlich der Tätigkeit des Eingabenausschusses und der Untersuchungsausschüsse sowie der dort bezeichneten Kontrollgremien gegeben. Durch Absatz 2 Nr. 1 ist zudem sichergestellt, dass die Tätigkeit auch nicht durch Einsichtnahme in die Unterlagen parlamentarischer Kontrollgremien ausgeforscht werden kann.

Nach Absatz 2 Nr. 2 gilt dasselbe, wenn Gerichte und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollstreckungsbehörden in ihrer Eigenschaften als Organe der Rechtspflege tätig geworden sind. Soweit der Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit (Artikel 70 Niedersächsische Verfassung) tätig geworden ist, kommt der Informationsanspruch nach Absatz 2 Nr. 3 ebenfalls nicht zum Tragen.

Absatz 2 Nr. 4 dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz. Entsprechendes gilt für die öffentlichen Stellen des Landes Niedersachsen, soweit sie Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen,

Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 schützen - wie mit der Formulierung „gegenüber“ zum Ausdruck gebracht wird - die Arbeitsfähigkeit der jeweils bezeichneten Stellen. Zugleich trägt das Gesetz der Gewaltenteilung Rechnung, denn es will mehr Transparenz im Bereich der Exekutive, nicht der Gesetzgebung, Justiz und unabhängigen Finanzkontrolle schaffen.

Die Vorschrift bedeutet keinen Ausschluss des Informationsanspruchs, soweit sich derartige Unterlagen im Besitz anderer Stellen befinden; ist dies der Fall, kann die Ablehnung der Herausgabe nur auf einen anderen Ausschlussstatbestand des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes gestützt werden. Die Weitergabe von Unterlagen, die anderen Behörden von Zivil- oder Strafgerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden zur Verfügung gestellt worden sind, an Antrag stellende Personen wird regelmäßig an § 16 scheitern, weil die gegenüber dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz vorrangigen Regelungen in der §§ 477 Abs. 5 StPO, 19 EGGVG dem entgegenstehen.

Demgegenüber schützen die nachfolgenden Nummern 5 bis 8 die benannten Unterlagen unabhängig davon, wo sie sich befinden. Gemäß Absatz 2 Nr. 5 bestehen keine Informationsrechte hinsichtlich Vorgänge der Innenrevision einschließlich ihrer Berichte. Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind auch Unterlagen, die die Steuererhebung oder Steuerfestsetzung betreffen. Soweit sich ein Einsichtsrecht in Steuerakten aus anderen Vorschriften ergibt, wird dieses durch Absatz 2 Nr. 5 nicht beeinträchtigt.

Absatz 2 Nr. 6 stellt sicher, dass Unterlagen, die den Willensbildungsprozess auskunftspflichtiger Stellen in Zusammenhang mit gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen betreffen, nicht einem Informationsanspruch unterliegen. Geschützt sind Berichte, Vermerke, Rechtsgutachten, Stellungnahmen und sonstige Unterlagen, die für die Bewertung insbesondere des Ablaufs, der Dauer oder der Erfolgsaussichten eines bevorstehenden, bereits anhängigen oder abgeschlossenen Rechtsstreits bzw. die Ausbildung einer Vergleichsbereitschaft oder die Beurteilung eines Anspruchsschreibens von Bedeutung sind oder waren. Nicht erfasst sind die dem Gericht übermittelten Schriftsätze und sonstige nach außen kundgegebene Schreiben, mit denen z. B. geltend gemachte Ansprüche zurückgewiesen wurden.

Gemäß Absatz 2 Nr. 7 ist ein Ausschlussgrund für Informationen von Stellen gegeben, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen

- als Unternehmen im Wettbewerb stehen oder
- Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung betreiben.

Die Vorschrift sichert, dass ein Anspruch nach dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz nicht gegen ein Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform gerichtet werden kann, soweit es am Wettbewerb teilnimmt; insofern erfolgt eine Gleichstellung mit den privatrechtlichen Unternehmen, die von vornherein dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz nicht unterworfen sind. Zudem werden Forschungsprozesse und -ergebnisse geschützt.

Absatz 2 Nr. 8 nimmt überdies Aufzeichnungen vom Informationsfreiheitsrecht aus, die in Zusammenhang mit Aufgaben der Stiftungsaufsicht oder der Beteiligungsverwaltung entstanden sind. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land Niedersachsen über eine große Zahl von Beteiligungsunternehmen verfügt, die in privatrechtlicher Rechtsform geführt werden. Der Ausnahmetatbestand schützt die in privatrechtlicher Rechtsform geführten Beteiligungsunternehmen in gleicher Weise wie solche, die in öffentlich-rechtlicher Form betrieben werden, vor der Ausforschung von Unterlagen, die bei der Beteiligungsverwaltung oder Aufsichtsbehörde vorhanden sind. Zugleich wird ein Wertungswiderspruch zu §§ 394 ff des Aktiengesetzes vermieden.

Zu § 4:

Die Auskunftserteilung ist unabhängig von Alter und Nationalität der oder des Fragenden. Der Anspruch richtet sich nur auf Kenntniserlangung von den bei Eingang des Antrages bei den in § 3 bezeichneten Stellen „vorhandenen“ Informationen. Dies bedeutet, dass die auskunftspflichtige Stelle weder zur Beschaffung von Informationen noch zur Rekonstruktion zu diesem Zeitpunkt bereits vernichteter Vorgänge verpflichtet ist.

Zu § 5:

Die antragstellende Person hat die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder Fertigung von Kopien erfüllt werden soll. Die auskunftspflichtige Stelle hat diese Wahl grundsätzlich zu respektieren. Werden jedoch Informationen gewünscht, die nicht Teil eigener Akten geworden sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Behörden, Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen öffentlichen Rechts befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Unterlagen abzulehnen und die antragstellende Person an diejenige Stelle, von der diese Information stammt, zu verweisen (Absatz 2). Kommt die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen mangels zeitlicher, sachlicher oder räumlicher Möglichkeiten nicht in Betracht, sind ersatzweise Kopien zur Verfügung zu stellen (Absatz 3 Satz 3). Dabei müssen nicht eigene Räume oder Sachmittel zur Nutzung angeboten werden; es kann auch auf die Möglichkeiten des Staatsarchivs zurückgegriffen werden. Soweit der Antrag stellende Person nach ihren persönlichen Verhältnissen z. B. der Verweis auf eine Fundstelle im Internet zumutbar ist, kann hiervon Gebrauch gemacht werden. Kopien sind auf Wunsch zuzusenden (Absatz 4); soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung (Absatz 5). Ist der Antragsteller damit einverstanden, kann ersatzweise auch ein unmittelbarer Zugang zu den elektronischen Informationen angeboten werden. Durch geeignete technische Maßnahmen ist in letzterem Fall sicherzustellen, dass tatsächlich nur diese Information eingesehen werden kann und kein Zugriff auf das Netzsystem der auskunftspflichtigen Stelle möglich ist. Sind keine besonderen Vorgaben getroffen worden, ist grundsätzlich die kostengünstigste Übermittlungsart, also regelmäßig die elektronische Übermittlung, zu wählen. Im Einzelfall kann diese Lösung jedoch aus Datenschutz Gesichtspunkten ausscheiden, beispielsweise wenn nach einer zugunsten der Antrag stellenden Person ausgefallenen Abwägung personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse auf elektronischem Wege übermittelt werden sollen. Gegebenenfalls kann auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden (Absatz 6).

Zu § 6:

Das Niedersächsische Informationsfreiheitsgesetz macht den Zugang zu amtlichen Informationen grundsätzlich allein vom Stellen eines hinreichend bestimmten Antrages abhängig. Dieser muss schriftlich gestellt werden, jedoch er in elektronischer Form übersandt werden.

Absatz 2 Satz 1 will sogenannte Ausforschungsanträge verhindern, mit denen die Antrag stellende Person sich einen Überblick über das bei einer auskunftspflichtigen Stelle vorhandene Wissen verschaffen will. Der Antrag genügt nur dann den Bestimmtheitsanforderungen, wenn Name und Anschrift erkennbar sind und Angaben zum Thema, zum Zeitraum, zu bestimmten Sachverhalten oder Vorfällen oder zu den Informationsträgern, in die Einsicht genommen werden soll, enthalten sind. Die auskunftspflichtige Stelle ist gegebenenfalls bei der Formulierung des Antrages behilflich. Erst mit Vorliegen eines Antrages, der diesen Anforderungen genügt, beginnt die in § 7 normierte Frist für die Bearbeitung des Antrages zu laufen. Die Antrag stellende Person ist gehalten, die Anfrage jeweils an die zuständige auskunftspflichtige Stelle zu richten. Ist sie bei der Bestimmung der auskunftspflichtigen Stelle einem Irrtum unterlegen, stellt die angerufene Stelle die eigentlich zuständige Stelle fest und verweist an diese. Der Antrag muss dann gegebenenfalls dort neu gestellt werden. Die Frist zur Bearbeitung wird nur in Lauf gesetzt, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle angerufen wurde. Die irrtümlich angerufene Stelle hat das Informationersuchen jedoch unverzüglich weiterzuleiten. Soweit ein Informationsanliegen juristische Personen des Privatrechts betrifft, die eine der unmittelbaren Staatsverwaltung zugehörige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in deren Auftrag und nach deren Weisung unterstützen, ist das Ersuchen an diejenige Behörde zu richten, für die der jeweilige Verwaltungshelfer tätig wird (Absatz 4

Satz 1). Demgegenüber sind gemäß Absatz 4 Satz 2 Informationsansprüche gegenüber einem jeweils Beliehenen unmittelbar diesem gegenüber geltend zu machen.

Zu § 7:

§ 7 verpflichtet die Behörden und die informationspflichtigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 BGB), über den Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung hat grundsätzlich spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen; auch die begehrten Unterlagen sind gegebenenfalls regelmäßig innerhalb dieser Frist herauszugeben. Eine Ablehnung ist gemäß Absatz 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidungsfrist kann gemäß Absatz 3 auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder Umfang oder Komplexität eine intensivere Prüfung erforderlich machen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um einen schwierig zu beurteilenden Sachverhaltskomplex handelt, in dem auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die auskunftspflichtige Stelle hat die Antrag stellende Person in diesem Fall schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren. Das Erfordernis einer schriftlichen Rechtfertigung der Fristverlängerung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung. Hat die auskunftspflichtige Stelle nicht innerhalb der von Absatz 1 gesetzten Monatsfrist der Antrag stellenden Person mitgeteilt, dass sie die begehrten Unterlagen zugänglich machen wird, dieses ausdrücklich abgelehnt oder von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch macht, gilt der Antrag auf Informationsgewährung nach Absatz 4 als abgelehnt. Dasselbe gilt, wenn die nach Absatz 3 auf zwei Monate verlängerte Frist nicht eingehalten wird. Es handelt sich hierbei jeweils um einen fiktiven Verwaltungsakt, den die Antrag stellende Person mit einem Widerspruch nach §§ 68 ff VwGO i. V. m. § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung angreifen kann. Die Widerspruchsfrist richtet sich nach § 58 Abs. 2 VwGO. Absatz 5 informiert die ein Informationersuchen erwägende Person darüber, dass die Erfüllung dieses Anliegens zur Erhebung von Gebühren und Auslagen führen kann.

Zu § 8:

Liegen die in § 8 bezeichneten Ausnahmetatbestände vor, ist der Antrag zwingend abzulehnen. Daher stellt die Formulierung „soweit und solange“ klar, dass die Beurteilung einem Wandel unterliegt und die Information durch veränderte Umstände, z. B. Presseveröffentlichungen zu diesem Thema, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr schutzwürdig erscheinen kann. Ein erneuter Antrag kann unter diesen Voraussetzungen erfolgreich sein. Mit dem Begriff der „internationalen Beziehungen“ in Nummer 1 sind die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten und supranationalen Gemeinschaften gemeint. Informationen, die für die Abwehr von Angriffen anderer Staaten oder terroristischer Organisationen auf die Bundesrepublik Deutschland oder den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall relevant sind, können nur dann im Rahmen des Informationersuchens nach dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben werden, wenn eine Kontaktaufnahme mit dem für diesen Bereich allein zuständigen Bund eine Unbedenklichkeit ergeben hat. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Verfassungsschutzbehörde, anderer Sicherheitsdienste oder der Geheimschutzbeauftragten nicht unerheblich erschweren und/oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Antrag stellende Person Informationen wünscht, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.

Während in § 3 Abs. 2 Nr. 2 festgelegt wird, dass Unterlagen von Organen der Rechtspflege nicht abgefordert werden dürfen, wird in § 8 Nr. 2 klargestellt, dass Unterlagen, die ein anhängiges Gerichtsverfahren gleich welchen Gerichtszweigs, ein Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren betreffen, auch nicht durch Antragstellung bei einer Stelle erlangt werden können, der diese Unterlagen zur Kenntnis gegeben wurden oder diese als Ausgangsbehörde in Besitz hat.

Dasselbe gilt gemäß Nummer 3 für Unterlagen aus einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Voraussetzung für die Annahme des Ausschlussstatbestandes ist, dass dies den Verfahrensablauf erheblich beeinträchtigen (Nummer 2) bzw. den Erfolg des Verfahrens gefährden würde (Nummer 3). Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn die Kenntnis der Unterlagen Zeugenaussagen

beeinflussen könnte oder das Verfahren durch die Einsichtnahme nicht nur unerheblich verzögert würde.

Nummer 4 stellt eine Entsprechung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen Privater dar; denn auch der Staat verfügt über Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum, das vor der Ausforschung durch Mitbewerber geschützt werden muss. Dieser Ausnahmetatbestand kann etwa im Bereich des Immobilienmanagements und bei Finanzierungsgeschäften bedeutsam sein, erfasst aber auch die Fälle, in denen gegen Entgelt erworbenes Know How durch Einsichtnahme durch die antragstellende Person entwertet würde.

Zu § 9:

Die Vorschrift schützt den Entscheidungsprozess der auskunftspflichtigen Stelle, indem bis zum Zeitpunkt der ersten Sachentscheidung Anträgen auf Informationen über Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (z. B. Weisungen von Dienstvorgesetzten und Aufsichtsbehörden, Beschlussvorschläge an Entscheidungsgremien) im Regelfall nicht stattgegeben wird. Eine Herausgabe kann sich ausnahmsweise anbieten, wenn beispielsweise ein Vorgang nicht mehr weiter verfolgt wird oder die Entscheidung über den Erlass eines Verwaltungsakts über eine längere Zeitspanne nicht mehr gefördert wurde. Der durch Absatz 1 begründete Geheimnisschutz erlischt mit Abschluss des jeweiligen Verfahrens (Absatz 6).

Der Regelung des Absatzes 2 liegt das Motiv zugrunde, dass lediglich der bloße Entscheidungsbildungsprozess geschützt werden soll, nicht aber die diesem zugrunde liegenden Sachinformationen (in welcher Gestalt auch immer: Gutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse von Beweiserhebungen usw.). Gemeinsam ist diesen Unterlagen, dass sie nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge und dergleichen betreffen, aber beispielweise nicht Entscheidungsvorschläge und insofern weder Entwürfe von Entscheidungen noch Arbeiten zu deren unmittelbarer Entscheidung darstellen. Demgemäß wäre ein Rechtsgutachten, das mit einem Verfahrensvorschlag schließt, nicht vorzulegen. Ein Gutachten, das noch vom Entscheidungsträger bewertet werden müsste, wäre der Informationssuchenden Person zu übermitteln.

Nach Absatz 3 sollen Notizen und Vorentwürfe, die ursprünglich nicht Bestandteil des Vorganges werden und alsbald vernichtet werden sollen, im Zeitpunkt der Antragstellung aber noch vorhanden sind, der antragstellenden Person nur in besonders gelagerten Fällen zur Kenntnis gegeben werden, nämlich wenn aufgrund des Vortrags der antragstellenden Person zu erkennen ist, dass diesen Unterlagen doch Aktenwürdigkeit zukam. In diesem Fall sind die Unterlagen aber auch nachträglich zur Akte zu nehmen, zumal andernfalls im Außenverhältnis Unterlagen im Umlauf wären, die sich nicht bei den amtlichen Unterlagen befänden.

Protokolle von Beratungen dürfen nach Absatz 4 nicht herausgegeben werden, wenn deren Vertraulichkeit in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die den vertraulich beratenden Gremium zu den einzelnen Beratungspunkten vorliegenden Unterlagen können bei diesem Gremium ebenfalls nicht abgefordert werden. Auch Unterlagen, deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus der Verschlussanweisung für die Behörden des Landes Niedersachsen vom 30. November 1982 in der jeweils geltenden Fassung ergibt, sind vom allgemeinen Informationsanspruch ausgenommen.

Dauerhafter Geheimnisschutz ist nach Absatz 5 dagegen für solche Informationen gewährleistet, deren Bekanntwerden die Funktionsfähigkeit oder die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigen würde. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung ist als verfassungsrechtliche Grenze des Auskunftsrechts von Abgeordneten anerkannt; dies ist erst recht bei der Zubilligung von Informationsrechten anderer zu beachten, da diesen keine weitergehenden Rechte zustehen können. Demgemäß erfährt die interne Willensbildung der Landesregierung absoluten Schutz.

Zu § 10:

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Angebote für öffentliche Aufträge enthalten regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse; dies gilt auch für andere Unterlagen, die Bestandteile von Vorgängen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sind, wenn sie auf konkrete Angebote Bezug nehmen. Eine Offenbarung eines solchen Geheimnisses setzt voraus, dass eine Abwägung zwischen den Belangen der oder des Informationssuchenden und der oder des Betroffenen eindeutig zu dem Ergebnis führt, dass die Belange der oder des letzteren zurückzutreten haben.

Gemäß Absatz 2 ist zunächst zu klären, ob Einwände gegen die Herausgabe der Information geltend gemacht werden. Steht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehreren Rechtsträgerinnen oder Rechtsträgern zu, bedarf es der Einholung der Stellungnahme sämtlicher Betroffener. Die Abwägung wird nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Offenbarung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses des Betroffenen führen, da dieses grundrechtlichen Schutz aus den Artikeln 12 und 14 GG erfährt und in aller Regel vorrangig sein wird. Ergibt die nach § 10 Abs. 2 durchzuführende Anhörung, dass der Betroffene der Informationserteilung nicht zustimmt, wird diese daher abzulehnen sein, wenn nicht ganz besondere Umstände, z. B. eine nicht anders abwendbare Gefahr erheblicher Gesundheitsschädigung, eine andere Bewertung rechtfertigen. Als bundesgesetzliche Regelungen gehen die Vorschriften, die dem Schutz des geistigen Eigentums dienen, wie das Patentrecht, das Markenrecht, das Geschmacksmuster- und Gebrauchsmustergesetz sowie das Urheberrecht, dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz vor.

Zu § 11:

Der Begriff „personenbezogene Informationen“ meint personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

Die Offenbarung nach Nummer 1 ist zulässig, wenn ein Gesetz oder Rechtsverordnung sie zulässt; Nummer 2 gestattet die Auskunftserteilung über personenbezogene Daten, wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist. Ob ein erheblicher Nachteil für das Allgemeinwohl droht, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Recht der oder des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und den Belangen der Allgemeinheit zu entscheiden, insbesondere ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Die Offenbarung ist gemäß Nummer 3 in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 Nds. DSG zulässig, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Sie kann nachrangig auf eine mutmaßliche Einwilligung gestützt werden, wenn die Einholung der tatsächlichen Einwilligung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, z. B. weil der Aufenthaltsort der oder des Betroffenen nicht bekannt ist oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand festgestellt werden kann und die Übermittlung der Daten objektiv in ihrem oder seinem Interesse liegt, beispielsweise weil sie oder er andernfalls nicht an damit für ihn verbundenen Vorteilen teilhaben könnte.

Schließlich kann nach Nummer 4 die Abwägung zwischen den von der Antrag stellenden Person vorgetragenen rechtlichen Interessen und den Belangen der oder des Betroffenen zum Ergebnis führen, dass die personenbezogenen Daten mitzuteilen sind. In der Abwägung ist jeweils zu berücksichtigen, dass zugunsten des Betroffenen dessen Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und damit auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen sind. Demgemäß kommt es entscheidend auf die Grundrechtsrelevanz der gewünschten Daten an. Je sensibler diese personenbezogenen Daten sind, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis des Betroffenen. Zudem obliegt es der antragstellenden Person, ein rechtliches Interesse substantiiert darzulegen; dieses kann sich z. B. aus der Führung eines Zivilprozesses ergeben, soweit die antragstellende Per-

son zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung auf die Mitteilung angewiesen ist und die Information keinem prozessualen Verwertungsverbot unterliegt. Ausforschungsinteressen werden durch Nummer 4 nicht geschützt. Das Erfordernis eines substantiierten Vortrags verlangt über schlüssige und plausible Ausführungen zum rechtlichen Interesse hinaus auch ein Mindestmaß an Individualisierung, z. B. durch Angabe des Aktenzeichens und der Beteiligten eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, in dessen Rahmen die begehrten Informationen Verwendung finden sollen. Weist der Vortrag Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche auf und werden diese trotz Aufforderung durch die auskunftspflichtige Stelle nicht in angemessener Frist beseitigt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Dasselbe wird in aller Regel der Fall sein, wenn die antragstellende Person keine Begründung für die Notwendigkeit, personenbezogene Informationen zu erlangen, angegeben hat. Werden personenbezogene Daten auf der Basis einer der Erlaubnistatbestände des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 mitgeteilt, ist die oder der Betroffene darüber nach Absatz 2 Satz 1 in aller Regel zu informieren. Ein unvertretbarer Aufwand kann mit der Information der oder des Betroffenen insbesondere dann verbunden sein, wenn eine besonders große Zahl von Personen anzuschreiben wäre oder die Adressermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden wäre. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle, in denen sich die anzuschreibende Person im Ausland aufhält und die Anschrift nur mit großen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Soweit zu besorgen ist, dass die Information schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigen könnte, ist der oder dem Betroffenen nach Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 12:

Die Vorschrift macht deutlich, dass nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person der oder die Betroffene um Einwilligung in die Freigabe der begehrten Informationen zu ersuchen ist. Gegebenenfalls bedarf es der Einwilligung sämtlicher betroffener Rechtsträgerinnen oder Rechtsträger.

Zu § 13:

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Information nur solange und nur insoweit zurückgehalten werden darf, als es der Ausschlussgrund erfordert. Demgemäß ist jeweils auch zu prüfen, ob ein Abtrennen von Aktenteilen ausreicht, um einen hinreichenden Geheimnisschutz zu gewährleisten. Teilweise wird dies nicht möglich sein, weil der Gesamtzusammenhang Rückschlüsse auf die zu schützende Information zulässt. Es besteht in solchen Fällen ein Auskunftsanspruch nach Satz 2, der die antragstellende Person insoweit über den Sachverhalt in Kenntnis setzt, als dies ohne Offenbarung schützenswerter Daten zulässig ist. Eine Anonymisierung kann von der antragstellenden Person nicht verlangt werden; die Behörde kann von dieser Möglichkeit aber in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung strenger Maßstäbe anzunehmen sind, Gebrauch machen, soweit dies unter Berücksichtigung des bereits entstandenen oder zu erwartenden Verwaltungsaufwands (z. B. Anzahl und Umfang der zu anonymisierenden Vorgänge oder Daten) zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Zu § 14:

Behörden sind gehalten, ihre Unterlagen nach Möglichkeit von vornherein so zu führen, dass einem Informationsersuchen innerhalb der gesetzten Fristen nachgekommen werden kann. Gemäß § 13 soll die Aktenführung in einer Weise erfolgen, die eine Trennung der nach §§ 8 bis 11 schutzwürdigen Informationen von dem Teil der Akte, die im Fall eines Informationsersuchens offengelegt wird, ohne unangemessene zeitliche Verzögerungen zulässt.

Zu § 15:

Die Vorschrift eröffnet Informationssuchenden die Möglichkeit, bei (teilweiser) Ablehnung des Informationszugangs bei einer unabhängigen Stelle klären zu lassen, ob dies berechtigt erfolgte, ohne den mit einem Kostenrisiko verbundenen Rechtsweg beschreiten zu müssen, der aber nach Absatz 7 der Vorschrift ebenfalls offensteht; denn in diesem Fall wie auch bei Nichtbescheidung des Antrags können Informationssuchende mit der oder dem Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Kontakt aufnehmen. Die überwachende Tätigkeit der oder des Niedersächsischen Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich auf die in § 3 Abs.

1 genannten Stellen; jedoch sind die Ausnahme des § 3 Abs. 2 zu respektieren. Soweit z. B. eine in richterlicher Unabhängigkeit ausgeübte Tätigkeit von Gerichten in Rede steht oder der Landtag im Rahmen der Gesetzgebung gehandelt hat, ist die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit somit gemäß Absatz 1 Satz 3 an einer Überprüfung gehindert. Eine Einschaltung der oder des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kommt ferner in Betracht, wenn eine Person den Eindruck hat, bei der Beantwortung eines Informationsersuchens seien ihre personenbezogenen Daten unbefugt an einen Dritten weitergegeben worden (§ 19 Nds. DSG).

§ 15 Abs. 2 ordnet im Hinblick auf die Personenidentität von Niedersächsischem Datenschutzbeauftragten und nunmehrigem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an, dass sich dessen Bestellung und Rechtsstellung nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz richtet.

Soweit eine Kontrollbefugnis der bzw. des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Absatz 1 begründet ist, sind die betreffenden Stellen in Anlehnung an § 22 Niedersächsisches DSG nach Absatz 3 verpflichtet, dieser oder diesem Auskunft zu erteilen sowie die Einsichtnahme in alle Unterlagen und Akten zu geben, die für die Beurteilung der Korrektheit der Abwicklung des Informationsersuchens von Bedeutung sind. Auch haben sie ihr oder ihm bzw. den jeweils Beauftragten Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Ein Geheimhaltungserfordernis darf der oder dem Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit grundsätzlich nicht entgegen gehalten werden. Will die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Berechtigung der Zurückhaltung von Informationen prüfen, bei deren Bekanntwerden nach Feststellung der Landesregierung die Gefährdung des Bundes oder eines Landes zu erwarten ist, hat diese oder dieser die Einsichtnahme entweder persönlich vorzunehmen oder speziell für diese Aufgabe einen Beauftragten zu bestimmen und mit entsprechender schriftlicher Vollmacht auszustatten.

Neben dieser Überprüfung von Einzelfällen werden in Absatz 4 Informations- und Beratungspflichten der oder des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit begründet. Auf Ersuchen des Landtages, des Eingabenausschusses des Landtages oder der Landesregierung soll die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweise auf Angelegenheiten und Vorgängen nachgehen, die ihren bzw. seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Wenn dies vom Landtag, einem Viertel der Abgeordneten des Landtages oder der Landesregierung gewünscht wird, erstellt die bzw. der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auch Gutachten oder Berichte. Im Abstand von zwei Jahren legt die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit einen Tätigkeitsbericht vor. Führt eine Überprüfung zu dem Ergebnis, dass ein Informationsersuchen unter erheblichem Verstoß gegen das Niedersächsische Informationsfreiheitsgesetz abgewickelt worden ist, steht ihr oder ihm ein Beanstandungsrecht nach Absatz 5 gegenüber dem jeweils verantwortlichen Landesminister, bzw. den für die fragliche juristische Person des öffentlichen Rechts handelnden Organen bzw. der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Landtages zu. Zuvor ist der betroffenen Stelle Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist zu geben; die Aufsichtsbehörde ist gegebenenfalls über die Beanstandung zu unterrichten.

Bleibt die Ausübung dieses Rechts fruchtlos, kann die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Absatz 6 mit einer weiteren Beanstandung an die Landesregierung bzw. die jeweilige Aufsichtsbehörde herantreten. Die weitere Beanstandung ist nicht gegeben, wenn die oder der Niedersächsische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mängel bei der Informationsbearbeitung im Bereich von Landtag oder Rechnungshof gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten gerügt hat.

Absatz 7 stellt klar, dass die Anrufung der oder des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht das Recht beschneidet, zugleich auch das Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu betreiben oder eine Verpflichtungsklage zu erheben. Dementsprechend hat die Anrufung der oder des Niedersächsischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit keine hemmende oder unterbrechende Wirkung auf den Lauf der Widerspruchsfrist (§ 70 VwGO) bzw. Klagefrist vor dem Verwaltungsgericht (§ 74 VwGO).

Zu § 16:

§ 16 des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes enthält keine Kollisionsregelung, sondern bringt den allgemeinen Grundsatz zum Tragen, dass Spezialgesetze dem allgemeinen Gesetz vorgehen. Je nach Ausgestaltung der Spezialnorm kann die von § 16 angeordnete Subsidiarität des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes im Einzelfall einen hilfswisen Rückgriff auf dessen Regelungen zulassen, aber auch eine Sperrwirkung im Sinne eines Verbots der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes entfalten.

Für die danach für jede in Betracht kommende Spezialnorm gesondert zu beantwortende Frage, ob diese den Zugang zu amtlichen Informationen abschließend regeln will, kommt es darauf an, ob das Spezialgesetz den Informationsanspruch von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen (z. B. der Darlegung eines berechtigten Interesses) abhängig macht, die dem Schutz des inhaltlich bestimmten Anspruchsgegenstands dienen; ein parallel gewährter voraussetzungsloser Zugang nach dem Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetz würde dann dem Schutzzweck der Spezialnorm zuwiderlaufen. Unabhängig davon, ob die Antrag stellende Person nach der spezielleren Vorschrift im Ergebnis über einen Auskunftsanspruch verfügt, ist in diesen Fällen ausschließlich auf der Basis der Regelungen des speziellen Fachgesetzes zu entscheiden, ob zu den dort bezeichneten Informationen Zugang gewährt wird. Eine weitere Regelung über den Informationszugang, die ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen findet und den Rückgriff auf das Niedersächsische Informationsfreiheitsgesetz ausschließt, stellt § 18 Bundesnotarordnung dar. Soweit das Spezialgesetz den Informationszugang von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig macht, denen dieser Schutzgedanke fehlt, bleiben die Vorschriften des Niedersächsischen Informationsfreiheitsgesetzes nachrangig gegenüber den Spezialgesetzen anwendbar.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsrechtliche Auswirkungen

Es sind nur geringfügige Mehrkosten im Bereich der Verwaltung zu erwarten. Die Verwaltung kann bislang grundsätzlich Auskunft an Bürgerinnen und Bürger erteilen, sodass mit diesem Gesetz keine völlig neuen Aufgaben zugeteilt werden, daher wird sich die Kostensteigerung nur im sehr geringfügigen Bereich bewegen.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer